

KBV 2024/05 Konzernbetriebsvereinbarung Melitta Future

Zwischen

der Unternehmensgruppe Melitta, vertreten durch die **Melitta Group Management GmbH Co. KG**, Marienstraße 88, 32425 Minden, diese vertreten durch den Geschäftsführer Zentralbereich Personal, im Folgenden kurz UG

-einerseits-

und

dem **Konzernbetriebsrat der Unternehmensgruppe Melitta**, vertreten durch den Konzernbetriebsratsvorsitzenden, im Folgenden kurz KBR,

-andererseits-

wird gem. § 87 BetrVG folgende Konzernbetriebsratsvereinbarung, im Folgenden kurz KBV, geschlossen:

Präambel

Zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität – die in der sich ändernden Arbeitswelt eine immer größere Rolle spielt - sind zusätzliche Sonderleistungen, verbunden mit attraktiven Vergütungssystemen und Arbeitszeitregelungen, ein adäquates Mittel, um dauerhaft Personal gewinnen und auch halten zu können. Im Zuge der Initiative „Melitta Future“ sollen die Sonderleistungen einheitlich für die Unternehmensgruppe Melitta geregelt und/oder neu eingeführt werden.

§ 1 Geltungsbereich

a) Persönlicher Geltungsbereich

Diese KBV erstreckt sich, soweit es sich nicht um leitende Angestellte i.S.v. § 5 Abs. 3 BetrVG handelt, auf alle Mitarbeiter¹ der UG, sowie die Personen, die Anspruch auf eine Betriebsrente haben (im Folgenden: Betriebsrentner) und Personen, die mit Mitarbeitern in einer festen Partnerschaft leben (im Folgenden: Lebenspartner), sofern diese in den

¹ Der Lesbarkeit halber wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Es sollen ausdrücklich alle Geschlechter angesprochen werden.

nachfolgenden einzelnen Regelungen ausdrücklich mit einbezogen werden. Die Sonderleistungen werden auch an außertarifliche Mitarbeiter gezahlt.

b) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die nachfolgenden Betriebe der Unternehmensgruppe Melitta.

- Melitta Europa GmbH & Co. KG
- Cofresco Frischhalteprodukte GmbH & Co. KG
- Melitta Professional Coffee Solutions GmbH & Co. KG
- Melitta Group Management GmbH & Co. KG
- Wolf PVG GmbH & Co. KG
- Neu Kaliss Spezialpapier GmbH
- Melitta Business Service Center GmbH & Co. KG

§ 2 Betriebsjubiläen

Bei Betriebsjubiläen erhalten die Mitarbeiter Jubiläumsgeld und/oder Sonderurlaub. Ein Betriebsjubiläum tritt ein, bei ununterbrochener Betriebszugehörigkeit nach 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Jahren.

Als Betriebszugehörigkeit gelten auch Zeiten der Berufsausbildung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, Zeiten der Ableistung des Pflichtteil- Ersatzdienstes, Abwesenheit während des Mutterschutzes unter Einschluss von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit, Langzeiterkrankung bis zur Dauer von 6 Monaten, Zeiten in sämtlichen Unternehmen der Melitta UG sowie unbezahlte Freistellung für berufliche Fortbildungsmaßnahmen bis zur Dauer von zwölf Monaten.

§ 2a Jubiläumsgeld

Das Jubiläumsgeld wird ab dem 01.01.2025 wie folgt gestaffelt:

5 Jahre	500 EUR brutto
10 Jahre	1.000 EUR brutto
15 Jahre	1.500 EUR brutto
20 Jahre	2.000 EUR brutto
25 Jahre	3.000 Euro brutto
30 Jahre	3.500 Euro brutto
40 Jahre	4.000 Euro brutto
50 Jahre	5.000 Euro brutto

Im Jahr des Inkrafttretens dieser Regelung werden bereits ausgezahlte Sonderleistungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums mit der sich aus diesem Paragraphen ergebenden Summe verrechnet.

§ 2b Sonderurlaub in den Jubiläumsjahren

Zusätzlich erhalten Jubilare ab den hier aufgeführten Betriebsjubiläen zusätzlichen Sonderurlaub, der ihnen ab dem Erreichen des jeweiligen Betriebsjubiläums jährlich wiederkehrend zusteht.

Zu dem 20. Betriebsjubiläum erhalten Mitarbeiter einen zusätzlichen jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstag.

Zu dem 25. Betriebsjubiläum erhalten Mitarbeiter einen zusätzlichen jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstag, ausgenommen derjenigen Mitarbeiter, welche bereits zu ihrem 20. Betriebsjubiläum einen jährlichen Sonderurlaubstag nach dieser KBV erhalten haben.

Zu dem 30. Betriebsjubiläum erhalten Mitarbeiter einen weiteren jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstag, sodass sie in Summe jährlich zwei Sonderurlaubstage auf Grund ihrer Jubiläen erlangen. Zwei zusätzliche jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage auf Grund ihres 30. Betriebsjubiläums erhalten hingegen diejenigen Mitarbeiter, welche auf Grund der Stichtagsregelung dieser KBV bisher zu ihrem 20. und 25. Betriebsjubiläum noch keinen jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstag erhalten haben.

Zu ihrem 35. Betriebsjubiläum erhalten Mitarbeiter zwei zusätzliche jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage, welche auf Grund der Stichtagsregelung dieser KBV bisher zu ihrem 20., 25. oder 30. Betriebsjubiläum noch keine jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstage erhalten haben.

Zu dem 40. Betriebsjubiläum erhalten Mitarbeiter einen weiteren jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstag, sodass sie in Summe jährlich drei Sonderurlaubstage auf Grund ihrer Jubiläen erlangen. Drei zusätzliche jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage auf Grund ihres 40. Betriebsjubiläums erhalten hingegen diejenigen Mitarbeiter, welche auf Grund der Stichtagsregelung dieser KBV bisher zu ihrem 20., 25., 30. und 35. Betriebsjubiläum noch keine jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstage erhalten haben.

Zu ihrem 45. Betriebsjubiläum erhalten Mitarbeiter drei zusätzliche jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage, welche auf Grund der Stichtagsregelung dieser KBV bisher zu ihrem 20., 25., 30., 35. oder 40. Betriebsjubiläum noch keine jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstage erhalten haben.

Zu ihrem 50. Betriebsjubiläum erhalten Mitarbeiter drei zusätzliche jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage, welche auf Grund der Stichtagsregelung dieser KBV bisher zu ihrem 20., 25., 30., 35., 40. oder 45. Betriebsjubiläum noch keine jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstage erhalten haben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt jeweils die Summe der jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstage:

20 Jahre	1 jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstag
25 Jahre	1 jährlich wiederkehrenden Sonderurlaubstag
30 Jahre	2 jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage
35 Jahre	2 jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage
40 Jahre	3 jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage
45 Jahre	3 jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage
50 Jahre	3 jährlich wiederkehrende Sonderurlaubstage

Jubilare, die an der offiziellen Jubilarehrung (derzeit 25, 40 und 50 Jahre) teilnehmen, erhalten diesen Tag als einmaligen zusätzlichen Sonderurlaub. Evtl. vorhandene alte Besitzstände werden mit Ausnahme der Teilnahme an der Jubilarehrung verrechnet.

Der hierdurch erworbene Zusatzurlaub folgt den jeweiligen gesetzlichen, tarifvertraglichen, betrieblichen und individualvertraglichen Regeln für den Erholungsurlaub.

§ 3 Besondere Anlässe

a) Familienzuschuss

Als Familienzuschuss erhalten Mitarbeiter bei der eigenen Heirat und bei der Geburt eines unterhaltsberechtigten Kindes einen Betrag von 750 EUR brutto. Bei einer Mehrlingsgeburt erhöht sich der Betrag entsprechend.

Wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner Betriebsangehörige sind, wird die Beihilfe an Beide gezahlt.

Auch bei Adoption und Aufnahme von Pflegekindern wird die Geburtsbeihilfe gezahlt.

Zum Erhalt dieser Beihilfen ist bei der Heirat ein Familienstammbuch und bei der Geburt eine Geburtsurkunde des Kindes als Kopie bei der Personalabteilung vorzulegen.

b) Sonderzahlung im Todesfall

Beim Tode eines Mitarbeiters oder dessen Ehegatten/Lebenspartner sowie beim Tode eines unterhaltsberechtigten Kindes (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) wird an Hinterbliebene nach Vorlage einer Sterbeurkunde als Kopie ein Betrag von einem Bruttomonatsentgelt gezahlt.

Bei Tod eines Betriebsrentners oder dessen Ehegatten/Lebenspartner sowie beim Tode eines unterhaltsberechtigten Kindes (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) werden 750 EUR brutto an die Hinterbliebenen gezahlt. Ein einzelner Todesfall kann keinen doppelten Zahlungsanspruch begründen.

Wenn beide Betriebsangehörige sind/waren, wird die Beihilfe beim Tode eines unterhaltsberechtigten Kindes jeweils an beide ausgezahlt.

Als Hinterbliebene gelten nahe Angehörige (Ehegatte, Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Eltern, Kinder) oder Personen, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene bis zu seinem Ableben überwiegend beigetragen hat oder die überwiegend die Bestattungskosten tragen. Als Hinterbliebene zählen auch Kinder oder Lebensgefährten, die mindestens 3 Jahre zusammen gewohnt haben.

Kommen für die Zahlungen mehrere Personen als Empfänger in Betracht, so wird die Verpflichtung des Arbeitgebers durch Leistungen an eine von ihnen erfüllt.

§ 4 Beihilfe zum Zahnersatz

Mitarbeiter mit einer Betriebszugehörigkeit von mind. 12 Monaten erhalten einen Zuschuss zum Zahnersatz. Zum Erhalt dieser Beihilfe ist eine entsprechende Zahnarztrechnung und ein Beleg über den ausgewiesenen Festgeldzuschuss der Krankenkasse und ein Nachweis der Bezahlung dem HR Business Partner vorzulegen. Gezahlt werden 30 % des Festzuschusses der Krankenkasse. Die Höchstbeihilfe beträgt in 2 Jahren insgesamt 400 EUR brutto. Bei Mitarbeitern, die nach alten Beihilferegelungen in den letzten 2 Jahren einen entsprechenden Zuschuss erhalten haben, reduziert sich die Summe um diesen Betrag.

Rechnungen werden von dem Arbeitgeber nur dann ausgeglichen, wenn sowohl Rechnungsstellung als auch die Behandlung ab dem 01.01.2025 erfolgt sind.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese KBV tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Bisherige Regelungen oder (Konzern)Betriebsvereinbarungen, die dieser KBV widersprechen verlieren ihre Gültigkeit.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer

unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame
Regelung zu treffen.

Minden, Dezember 2024



Zentralbereich Personal

Roberto Rojas



Konzernbetriebsrat

Martin Fuchs